

nügt worden. Die Deputation hat die letztere gebilligt und ich habe daher nur die Frage dahin zu richten: ob die Kammer mit dieser Taxordnung einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Dadurch hat sich jener Antrag erlediget.

Referent Abg. Braun:

### §. 202.

Ausnahmen vom Gesetz hinsichtlich des Bergwerkseigenthums.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf Bergwerkseigenthum unter Gerichtsbarkeit der Berggerichte und auf die bei solchem Bergwerkseigenthum, insonderheit bei Bergtheilen vor Berggerichten vorkommenden Veräußerungen und Beleihungen, auch Verpfändungen nicht anzuwenden, vielmehr hat es bei den hierüber bestehenden berggesetzlichen Vorschriften und den für jene Handlungen bei den Berggerichten eingeführten Formen der Bestätigung und Beurkundung noch zur Zeit sein Verbleiben.

Im Bericht ist hierzu Nichts bemerkt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 202 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun: Im Berichte heißt es nun:

### Der IVte Abschnitt

handelt, wie seine Ueberschrift lautet, vom Verfahren bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher und enthält daher nur transitorische Bestimmungen, wovon §§. 205, 207, 208, 214, 217, 218, 219, 224, 230, 233, 234, 235 unzweifelhaft dem Verordnungsgebiet angehören, und worüber sonach die schon bei dem III. Abschnitte angedeutete kürzere Berathungsform eintreten kann.

### IV. Abschnitt.

Vom Verfahren bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher.

### §. 203.

Im Allgemeinen.

Die behufs der ersten Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher erforderlichen Ermittlungen und Vorbereitungen sind von den Grund- und Hypothekenbehörden (§§. 1, 125), unter Aufsicht und Leitung einer für die Geschäfte von Uns besonders ernannten Commission zu besorgen.

Die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin rücksichtlich der Immobilien, über welche sie die Grund- und Hypothekenbücher zu führen haben (§. 126), besorgen dieses Geschäft selbstständig.

Im Berichte ist dazu Nichts bemerkt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 203 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

### §. 204.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben sich diesen Ermittlungen und Vorbereitungen Amtshalber zu unterziehen.

Die Motive sagen:

Zu §§. 204, 206 flg.

Die zur Eröffnung der Grund- und Hypothekenbücher bei den einzelnen Grund- und Hypothekenbehörden erforderlichen Vorarbeiten und Vorbereitungen haben den der Einrichtung des Grund- und Hypothekenbuchs und der Reihenfolge der einzelnen Abtheilungen (Rubriken) desselben entsprechenden,

ganz natürlichen Gang zu nehmen, daß zunächst die Objecte der durch das Grund- und Hypothekenbuch kundbar zu machenden dinglichen Rechte, sodann aber diese dinglichen Rechte selbst, welche daran bestehen und das Material für die zweite und dritte Rubrik bei Anlegung der neuen Bücher ausmachen, ermittelt und festgestellt werden. Von diesen Geschäften wird außerhalb der Städte das erstere, die Ermittlung und Feststellung der Grundstückskomplexe, voraussetzlich im Durchschnitt insofern die meiste Mühe machen, als nach der zeitherigen Einrichtung des Beleihungs- und Hypothekenwesens die Gerichtsbehörden als solche um die einzelnen Bestandtheile eines Grundstückskomplexes nur zufällig, bei besonderer Veranlassung, wie bei Consignationen behufs einer Subhastation, sich gekümmert haben und eine specielle Nachweisung dieser Bestandtheile und Zubehörungen in den Kauf- und Consensbüchern, Gerichtshandelsbüchern u. s. w. regelmäßig nicht anzutreffen ist, während, was das bürgerliche Eigenthum und andere für das Grund- und Hypothekenbuch geeignete dingliche Rechte an Grundstücken betrifft, es im Hauptwerk nur darauf ankommen wird, daß dasjenige, was die Kauf- und Consensbücher, Gerichtshandelsbücher u. s. w. als bestehend nachweisen, in der durch die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher vorgeschriebenen Ordnung zusammengestellt und in die neue Form übergetragen werde. Da es hierbei der Aufrechthaltung und Beschirmung wohlervorbener Rechte gilt, welche durch den Uebergang zu einer neuen organischen Einrichtung nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfen, wie es der Fall sein würde, wenn die Wahrnehmung derselben bloß den Betheiligten überlassen bleiben sollte, so ergibt von sich selbst, daß der Grundsatz, daß die Grund- und Hypothekenbehörden als solche Nichts unaufgefordert in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen haben (§. 17), bei der ersten Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher nicht angewendet werden kann.

Im Berichte heißt es hierüber:

### Zu §. 204.

Diese §. ist die wichtigste des ganzen Abschnitts. Es ist darin entschieden, daß die Ermittlung der in die Grund- und Hypothekenbücher bei Einrichtung derselben (im Gegensatz zu §. 17) einzutragenden dinglichen Rechte Amtshalber, also ohne daß erst eine Anregung der Betheiligten abzuwarten ist, von den Behörden geschehen sollen. Ob dieser Grundsatz anzunehmen, oder ob der in andern Staaten (Preußen) befolgte den Vorzug verdiene? Diese Frage war bei der Deputation Gegenstand längerer Erwägung. Berggegenwärtigt man sich die Vortheile, welche die Regel haben würde, daß nur diejenigen dinglichen Rechte in die Hypothekenbücher aufzunehmen seien, auf deren Aufnahme Seiten der Betheiligten angetragen wird, so findet man, daß allerdings durch eine solche Regel die Arbeiten der Behörden bei Einführung der Hypothekenordnung verringert, die Verantwortlichkeit den Behörden entnommen wird, und diejenigen Hypotheken, deren Stämme getilgt sind, nicht von Neuem wieder aufgenommen und mit ihrer Aufnahme die Hypothekenbücher sogleich ohne Nutzen angefüllt werden. Allein diese Vortheile, so beachtungswerth sie auch scheinen, verlieren ihr Gewicht, wenn man sie mit dem Nachtheil vergleicht, der darin besteht, daß bei einer solchen Vorschrift die Rechte der Interessenten leicht gefährdet und Vermögensverluste herbeigeführt werden; eine Erscheinung, welche die Erfahrung in Preußen bestätigt hat. Dies kann, dies darf die G. s. hgebung nicht wollen, und eben deswegen muß sie sich für einen Grundsatz aussprechen, welcher, wenn auch seine Ausführung mit vielfachen Schwierigkeiten und Opfern verbunden sein sollte, doch die Wahrung materieller Rechte über-